

13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Wesseln gelingt es, Flächenpotentiale in bevorzugter Lage für Wohnzwecke nutzbar zu machen.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wesseln schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen; auf der Grundlage des § 13b BauGB wird er als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft sowie in einer Tiefe von ca. 60 m als gemischte Baufläche -M- dar.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst und das betreffende Areal nunmehr als Wohnbaufläche (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

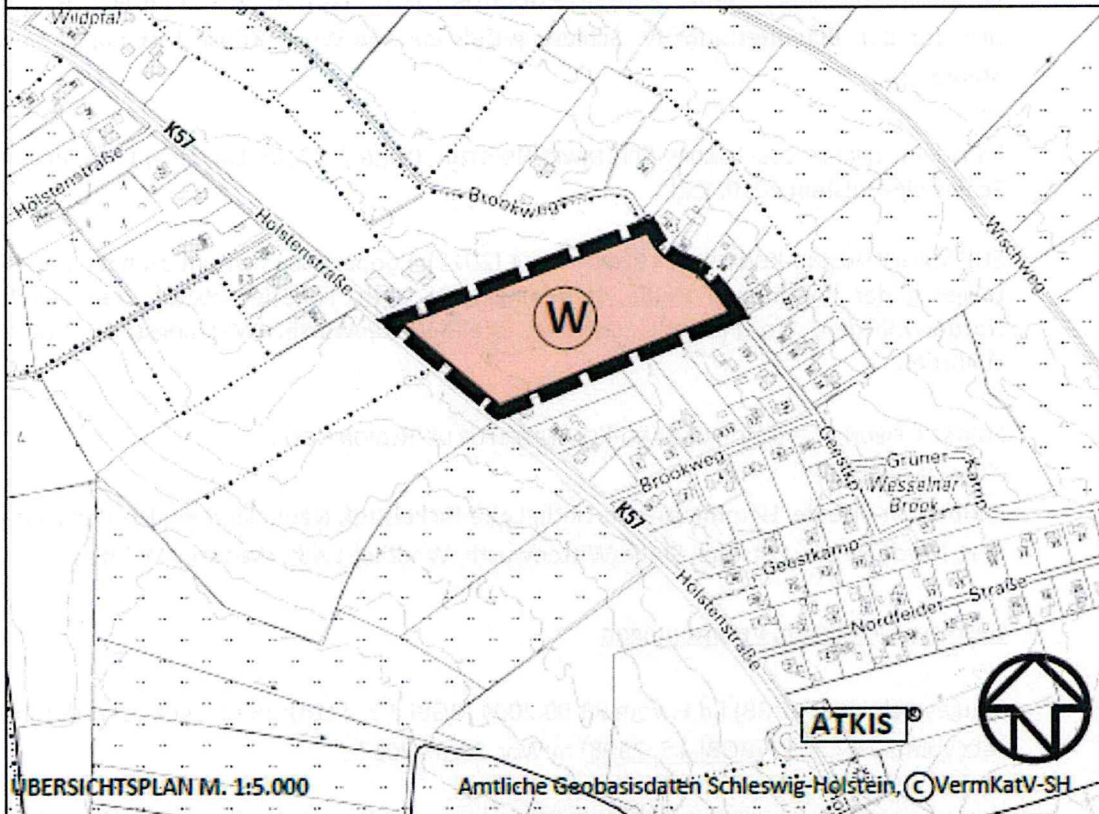
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln wird im Zuge des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 nach § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (7. Änderung).

Wesseln, den

07.05.2021



**BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER
GEMEINDE WESSELN IM ZUSAMMENHANG MIT DER
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16
(§ 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
2.	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung des Anpassungsbereiches	